

dem Schuldner die Beschlagnahme bekanntzugeben und ihm zu untersagen, an den Berechtigten zu zahlen, denn der Schuldner ist zur Einstellung der Leistung erst verpflichtet, wenn ihm das Leistungsverbot zugestellt oder wenn ihm die Beschlagnahme der Forderung auf andere Weise bekannt wird (§ 114 Abs. 1 StPO). Die Beschlagnahme eines Grundstücks, eines Rechts an einem Grundstück oder eines Rechts an einem solchen Recht wird auf Ersuchen des Staatsanwalts beim Liegenschaftsdienst des Rates des Bezirkes dadurch vollzogen, daß diese die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch (bei Betrieben in das Handelsregister oder bei der Handwerkskammer) vornehmen (§ 114 Abs. 2 StPO).

Sollten sich Eintragungen im Handelsregister erforderlich machen, so sind sie beim Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Wirtschaft, vorzunehmen. Die Beschlagnahme von Grundstücken oder Betrieben ist beim Rat des Kreises den Abteilungen Finanzen, Örtliche Wirtschaft und Handel und Versorgung mitzuteilen. Das geschieht aus folgenden Gründen:

- bei der Abteilung Finanzen: um z. B. noch Ansprüche aus Forderungen geltend zu machen (Steuern),
- bei der Abteilung Örtliche Wirtschaft: z. B. zur Entziehung einer Gewerbeerlaubnis,
- bei der Abteilung Handel und Versorgung: um durch andere Maßnahmen zu gewährleisten, daß die Versorgung aufrechterhalten bleibt usw.

Vom Rat des Kreises ist dann unverzüglich ein Verwalter für das Grundstück oder für den Betrieb zu bestellen. Der Verwalter untersteht der Aufsicht des Rates des Kreises und hat die beschlagnahmten Vermögenswerte sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen (§ 114 Abs. 3 StPO).

Die Beschlagnahme von Postsendungen

Einleitend soll hierzu auf den Artikel 31 der Verfassung verwiesen werden, in dem es heißt:

„(1) Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzbar.

(2) Sie dürfen nur auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit des sozialistischen Staates oder eine strafrechtliche Verfolgung erfordern.“

Hieraus und aus den §§ 3 und 7 StPO ergibt sich bei der Beschlagnahme von Postsendungen für das Untersuchungsorgan eine große Verantwortung.

Auf dem Postamt können Briefe, Telegramme sowie sonstige Sendungen beschlagnahmt werden, wenn sie an den Beschuldigten